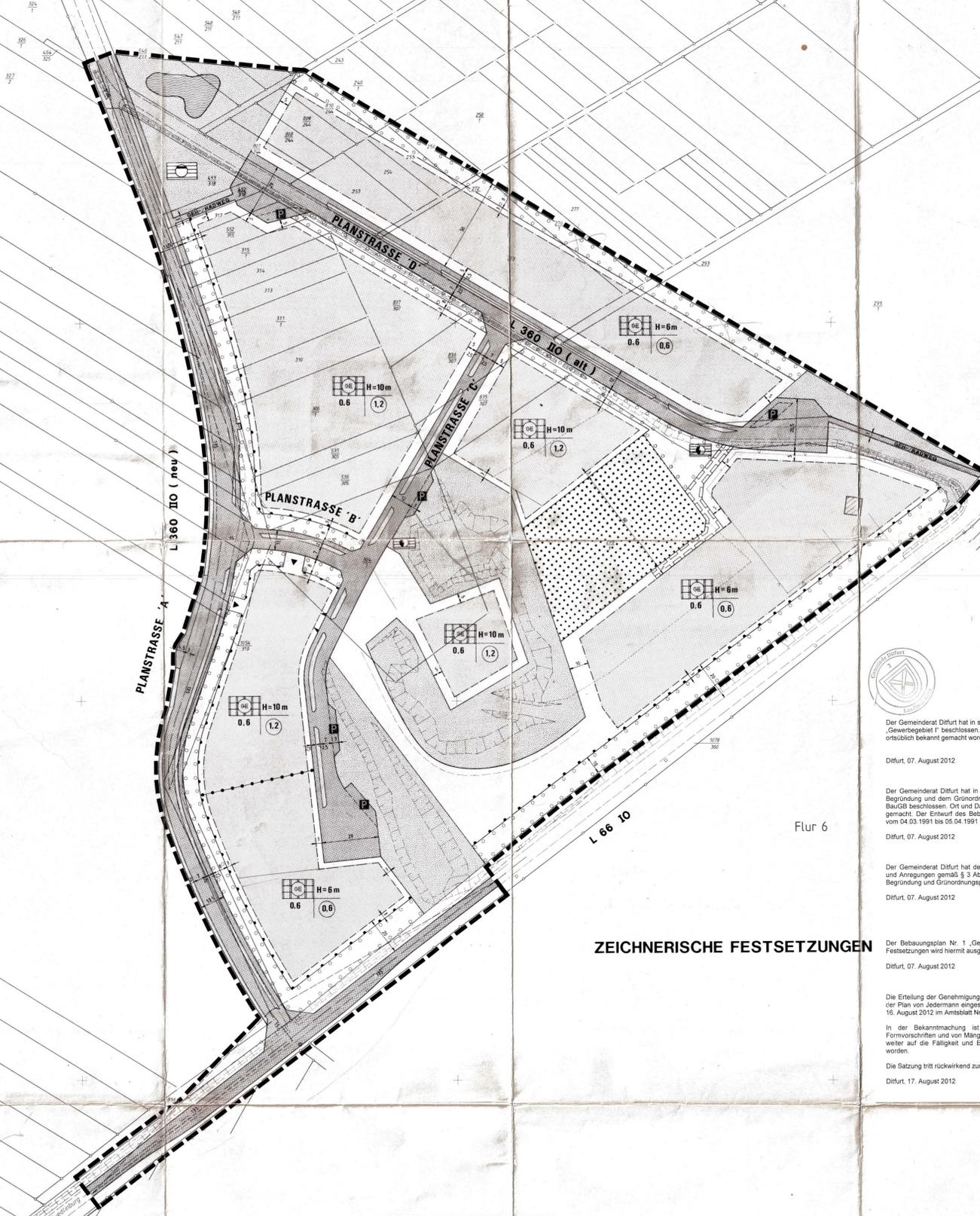




Gemarkung Difturt
Flur 7

Flur 6



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Der Gemeinderat Difturt hat in seiner Sitzung am 14.01.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.01.1991 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Difturt, 07. August 2012

Bürgermeister

Der Gemeinderat Difturt hat in seiner Sitzung am 18.02.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und dem Grünordnungsplan zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.1991 ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Grünordnungsplan haben vom 04.03.1991 bis 05.04.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Difturt, 07. August 2012

Bürgermeister

Der Gemeinderat Difturt hat den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet I“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.01.1992 als Satzung, einschließlich Begründung und Grünordnungsplan entsprechend § 10 BauGB beschlossen.

Difturt, 07. August 2012

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet I“ bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wird hermit ausgeteilt.

Difturt, 07. August 2012

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet I“ sowie die Stelle, bei der der Plan von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10. August 2012 im Amtsblatt Nr. 8 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Entschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 14. Januar 1994 in Kraft.

Difturt, 17. August 2012

Bürgermeister

- VERFAHRENSVERMERKE -

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Difturt, 18.5.92, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.01.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.01.1991 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Difturt, den 18.5.92

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 7

Maßstab: 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Quedlinburg, den 14.05.92



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.1991 ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.03.1991 bis 05.04.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Difturt, den 18.5.92

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.01.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Difturt, den

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am

den

Höhere Verwaltungsbehörde

Unterschrift

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch

den

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom

den

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des

den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des

den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

den

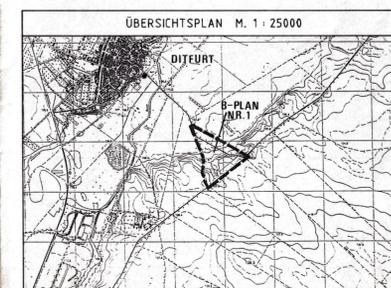
PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES (ohne stichliche Bauvorschriften) Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Difturt diesen Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Difturt, den 18.5.92

Bürgermeister

Ratsvorsitzender

Bürgermeister



Legend for symbols and line types used in the plan, including categories like 'GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES', 'BAUGRENZE', 'GEWERBEGEBIET', etc.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
Genäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergrünungssätteln) im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.
2. Abweichende Bauweise
- § 22 (4) BauNVO
Maximale Längen und Tiefen der Gebäude werden nicht begrenzt. Die Grenz- und Gebäudeabstände gemäß Gesetz über die Bauordnung (BauO) sind einzuhalten.
3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- § 9 (1) Nr. 25a BauOB
3.1 Auf den mit ... eingetragenen Flächen, den Straßenbegleitgrünflächen sowie den öffentlichen Grünflächen sind die Bepflanzungen nach den Aussagen des Grünordnungsplanes durchzuführen.
3.2 Die Flächen für die Forstwirtschaft sind nach den Aussagen des Grünordnungsplanes zu erhalten und zu entwickeln.
3.3 Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 1.000 m2 Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter und hochgewachsener Laubbau anzupflanzen.
3.4 Private Stellplatzflächen sind nach den Aussagen des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.
In den für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind in den Bereichen der Sichtdistanz alle Sichtbehinderungen zwischen 0,8 - 2,5 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrand zu vermeiden. Laubbäume sind zulässig, wenn sie in einem Abstand von mehr als 10 m voneinander stehen.
Hinweis: Dem Bebauungsplan Nr. 1 ist ein Grünordnungsplan einschließlich Erklärungsbericht beigelegt.
Ergänzung: Länge der klassifizierten Straßen L I O 66 und L II O 360 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"GEWERBEGEBIET I"

GEMEINDE DIFTURT



M. 1 : 1000

Regierungsverdienst im Magdeburg Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage